



# Entsorgungsverordnung

Gemeinde Uetikon am See

vom 1. Januar 2009

**Inhaltsübersicht**

Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2	Definitionen	4
Art. 3	Grundsätze	5
Art. 4	Zuständigkeit	5
Art. 5	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 6	Pflichten der Privatpersonen und der Betriebe	6
Art. 7	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
Art. 8	Gebühren	8
Art. 9	Gebührenfestlegung	8
Art. 10	Kontrolle	9
Art. 11	Strafbestimmungen	9
Art. 12	Rechtsmittel	9
Art. 13	Schlussbestimmungen	9

## **Art. 1 Geltungsbereich und Zweck**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen, Abfällen ähnlicher Zusammensetzung unabhängig ihrer Herkunft und Sonderabfällen auf dem Gemeindegebiet von Uetikon am See. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von dieser Verordnung bewilligen.
- <sup>2</sup> Sie hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige, ökologische und hygienische Entsorgung zu gewährleisten.
- <sup>3</sup> Die Vorschriften des übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Rechts bleiben vorbehalten.

## **Art. 2 Definitionen**

- <sup>1</sup> Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Haushalten.
- <sup>2</sup> Als Wertstoffe gelten die wiederverwendbaren oder wiederverwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Altpapier und Karton.
- <sup>3</sup> Kehricht ist der nicht wiederverwendbare oder nicht verwertbare, brennbare Teil des Siedlungsabfalls.
- <sup>4</sup> Sperrgut ist brennbarer Kehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.
- <sup>5</sup> Als Grüngut gelten organische Abfälle aus Garten und Küche, welche vergärt oder kompostiert werden können.
- <sup>6</sup> Betriebsabfälle sind Abfälle, welche aus Gewerbe- Dienstleistungs-, Industrie- sowie Landwirtschaftsbetrieben stammen, in ihrer Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- <sup>7</sup> Sonderabfälle sind andere kontrollpflichtige Abfälle, die durch die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) geregelt sind. Die Sammeltouren werden deshalb vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) durchgeführt.

### **Art. 3 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bez. mehrmals verwendbarer Produkte.
- <sup>2</sup> Wiederverwendbare, wiederverwertbare oder gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile sind gemäss speziellen Weisungen separat zu sammeln und den dafür vorgesehen Entsorgungswegen zuzuführen.
- <sup>3</sup> Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Die Umwelt ist vor schädlichen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.
- <sup>4</sup> Grüngut, welches nicht am Entstehungsort kompostiert werden kann, ist unter Ausschöpfung des Energiepotentials in zentralen Anlagen zu verwerten.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung über kostendeckende und möglichst verursachergerechte Gebühren.

### **Art. 4 Zuständigkeit**

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Ausführungsbestimmungen und Verfügungen ist der Gemeinderat.

### **Art. 5 Aufgaben der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und Abfuhr zur umweltgerechten Entsorgung folgender Abfallarten:
  - a) Siedlungsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Grüngut)
  - b) separat zu sammelnde Abfälle gemäss Entsorgungskalender.

Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine Berechtigung besteht, den ansässigen Betrieben zur Verfügung.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit andern Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde unterstützt Sonderabfall-Sammelaktionen für Kleinmengen aus Haushaltungen. Derartige Aktionen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).
- <sup>4</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der verschiedenen Abfälle gibt.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde informiert und orientiert die Öffentlichkeit regelmässig und zielgruppenspezifisch über die Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung. Die Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Entsorgungskalender im Sinne einer Ausführungsbestimmung für die geltenden Entsorgungswege.
- <sup>6</sup> Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten bei ihren Tätigkeiten in Verwaltung, Schulen und gemeindeeigenen Betrieben zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung bei.

## **Art. 6 Pflichten der Privatpersonen und der Betriebe**

- <sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr oder die bezeichneten Sammelstellen entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Kehricht und Grüngut sind wenn möglich in Containern bereitzustellen. Die Baubehörde kann für Neu- und / oder Umbauten mit vier und mehr Wohnungen, zur Sammlung von gebührenpflichtigen Abfallsäcken sowie für Grüngut, Container vorschreiben. Die Gemeinde kann den Ort für die Bereitstellung am Sammeltag festlegen und bezeichnen. Container und Sammelbehälter sind nach der Leerung so rasch als möglich auf privaten Grund zurückzustellen.
- <sup>3</sup> Betriebsabfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs- Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben sind von den Verursachern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die Gemeinde kann von Betrieben einen Abfallverwertungs- bzw. einen Entsorgungsnachweis verlangen.

- <sup>4</sup> Grüngut ist selber zu kompostieren oder der für die Vergärung vorgesehenen Grüngutabfuhr mitzugeben.
- <sup>5</sup> Die separat zu sammelnden Abfälle und Sonderabfälle sind den entsprechenden Spezialabfuhrern mitzugeben oder zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu bringen, wenn sie nicht über den Handel zurückgegeben werden können. Sie dürfen weder mit andern Abfällen vermischt, noch mit diesen zusammen entsorgt werden. Separat zu sammelnde Abfälle aus Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben dürfen nicht über Separatsammlungen der Gemeinde entsorgt werden.
- <sup>6</sup> Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden.
- <sup>7</sup> Bauabfälle (Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle) sind am Entstehungsort zu sortieren und anschliessend einer stoff- und umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.
- <sup>8</sup> Grund- bzw. Stockwerkeigentümer sowie Baurechtsnehmer sind bei Neu- und wesentlichen Umbauten verpflichtet, in Küchen Abfalltrennsysteme einzubauen. Die Baubehörde kann für Neu- und / oder Umbauten mit vier oder mehr Wohnungen für separat zu sammelnde Abfälle eine Stapelmöglichkeit vorschreiben. Diese Pflichten sind als Auflagen in die entsprechenden Baubewilligungen aufzunehmen.
- <sup>9</sup> Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das den Gewässerschutzvorschriften widersprechende Einleiten von Abfällen in die Kanalisation oder in Gewässer ist verboten. Davon ausgenommen sind die Verbrennung in bewilligten Verbrennungsanlagen oder die Deponierung in bewilligten Deponien sowie öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

Weiter ist es verboten, Kleinabfälle (Kaugummi, Verpackungen, Taschentücher, etc.) auf öffentlichem sowie privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen (Littering).
- <sup>10</sup> Die Benutzung von Abfall- und Hundekotbehältern, Abfallmulden, Containern und Separatsammelstellen für nicht dafür vorgesehene Abfälle ist verboten, ebenso die Benutzung von Containern und Abfallmulden von Dritten.

- <sup>11</sup> Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben für ihre Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie sind verpflichtet, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

## **Art. 7 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip**

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung, inkl. Zinsen und Abschreibungen auf Investitionen, werden mittels Gebühren den Verursachern überbunden.

## **Art. 8 Gebühren**

- <sup>1</sup> Es werden mengenabhängige Gebühren und eine Grundgebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Die mengenabhängigen Gebühren werden durch den Verkauf von Gebührenmarken oder Uetiker Säcken erhoben.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühren werden jährlich pauschal für jeden Haushalt und jeden Betrieb (Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe) erhoben.
- <sup>4</sup> Bei Sammelstellen können für gewisse Separatabfälle ebenfalls Gebühren erhoben werden.

## **Art. 9 Gebührenfestlegung**

- <sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Abfälle und die Höhe der Gebühren werden jährlich aufgrund der budgetierten Ausgaben, inkl. Zinsen und Abschreibungen auf Investitionen, durch den Gemeinderat festgelegt.
- <sup>2</sup> Defizite und Überschüsse aus den Vorjahren sind bei der Gebührenfestlegung zu berücksichtigen.
- <sup>3</sup> Die bei der Gebührenfestlegung zu berücksichtigenden Kosten und die Zahlungsmodalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

- <sup>4</sup> Auf nicht beglichenen Gebühren kann nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet werden.

#### **Art. 10 Kontrolle**

Bereitgestellte Abfälle, die nicht den Vorschriften entsprechen oder dies vermuten lassen, können zur Feststellung der fehlbaren Personen durch die Gemeinde untersucht werden.

#### **Art. 11 Strafbestimmungen**

- <sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.
- <sup>2</sup> Unrechtmässige Zustände können von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers in Ordnung gebracht werden.

#### **Art. 12 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderats, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat Meilen rekuriert werden.

#### **Art. 13 Schlussbestimmungen**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung ersetzt die Abfallverordnung vom 11. März 1993 und allfällige weitere, ihr widersprechende Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Sie bedarf der Zustimmung durch die kantonale Baudirektion.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## **Anmerkung**

Die vorstehende Verordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See wurde mit Beschluss vom 16.12.2008 durch den Gemeinderat erlassen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Hänggi

Claudia Oswald

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.

vom

genehmigt.

**Notizen**



Gemeinde Uetikon am See · Bergstrasse 90 · 8707 Uetikon am See  
Telefon 044 922 72 72 · [gemeinde@uetikonamsee.ch](mailto:gemeinde@uetikonamsee.ch) · [uetikonamsee.ch](http://uetikonamsee.ch)